

Antrag zum Einbau eines Zwischenzählers für die Absetzung von Schmutzwassergebühren

Eigentümer	
(Vor- und Zuname)	(Straße, Hausnummer)
(Telefon/E-Mail) WICHTIG wg. Terminvereinbarung	(PLZ, Ort)
Abnahmestelle (falls von der Wohnanschrift abweichend)	
(Straße, Hausnummer)	(PLZ, Ort)

Nach den Abwassersatzungen der Stadt Eppingen und der Gemeinden Ittlingen und Kirchartd können Wassermengen, die nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet werden von den Schmutzwassergebühren abgesetzt werden. Der Nachweis ist durch einen Zähler der Gemeinde zu führen. Mit dem Einbau und der Unterhaltung der Messeinrichtungen wurde die Wasserversorgungsgruppe Oberes Elsenzthal (Verband) beauftragt.

Ich beantrage für mein o.g. Grundstück:

- einen Zähler zur Erfassung der nicht in die Kanalisation eingeleiteten Trinkwassermenge.
Die Vorarbeiten (siehe unten) sind abgeschlossen. Der Zähler kann installiert werden.


Zweck (bitte ankreuzen):

- Gartenbewässerung Zisternennachspeisung Befüllung Teichanlage
 Sonstiges:

Mir ist folgendes bekannt:

- Die Messeinrichtung muss an zugänglicher und frostsicherer Stelle eingebaut werden. Vor dem Zähler ist ein Absperrventil einzubauen. Dahinter sind ein Absperrventil mit Rückflussverhinderer bzw. Rückschlagmembran und ein Entleerungshahn zu installieren.
- Der Zähler (i.d.R. QN 1,5, DN 20, Baulänge 130 mm mit 1 Zoll Außengewinde) ist Eigentum der Gemeinde und wird vom Verband geliefert, eingebaut und verplombt.
- Ohne die Messeinrichtung kann keine Erstattung erfolgen.
- Eine beschädigte Plombe führt zu einem Verlust des Erstattungsanspruchs.
- Das gezahlte Wasser darf nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.
- Die Vorarbeiten (z.B. Prüfung der Installationsvoraussetzungen, Einbau der Absperrarmaturen, Umbau der Hausinstallation) sind in Absprache mit dem Verband durch ein zugelassenes Installationsunternehmen durchzuführen. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Leerfahrten werden in Rechnung gestellt.
- Der Verband ist berechtigt die Anlage zu prüfen.
- Für die Messeinrichtung wird eine Grundgebühr nach der Abwassersatzung (derzeit 1,60 €/Monat) erhoben.
- Der Zählerstand ist grundsätzlich durch Selbstablesung (Ablesekarte zum Jahresende) mitzuteilen. Der nachgewiesene Wasserverbrauch wird bei der Endabrechnung von den Schmutzwassergebühren abgesetzt.
- Ein Schwimmbad/Pool darf nicht über die Messeinrichtung befüllt werden. Das Badewasser ist durch den Gebrauch verschmutzt (z.B. gechlort) und über die Kanalisation zu entsorgen (Verpflichtung nach § 3 Abs.1 Abwassersatzung).

Ich/wir bestätigen, dass das über die eingebaute Messeinrichtung entnommene Wasser weder direkt noch indirekt (z.B. Ablassen von Poolwasser) in die Kanalisation eingeleitet wird. Mir ist bekannt, dass ein Missbrauch geahndet wird (Bußgeld, ggf. Anzeige wg. Abgabehinterziehung).

_____ Datum  _____ Unterschrift Eigentümer

Interne Vermerke:	
Zählereinbau am / HZ	Anmerkungen:

Auszug aus der Abwassersatzung der Stadt Eppingen

Die Abwassersatzungen der Gemeinden Ittlingen und Kirchardt enthalten entsprechende Regelungen.

§ 38 - Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (z.B. § 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

§ 40 - Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.Bei sonstigen Einleitungen (z.B. § 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (z.B. § 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten durch die Stadt anbringen und unterhalten zu lassen. § 41 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt (Abs. 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeignete Messeinrichtung anbringt, als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 15 cbm/Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.

§ 41 - Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Stadt eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt und werden von ihr oder auf Verlangen vom Eigentümer selbst abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der derzeit gültigen Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.

§ 42a - Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt für einen Zähler mit einem Nenndurchfluss (QN) bis 6 cbm/Std. 1,60 €/Monat und bei einem größeren Nenndurchfluss 11,10 €/Monat.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

Auszug aus der Wasserversorgungssatzung

§ 21 - Messung

- (2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.